



Satzung des Vereins

**Hilfe von Haus zu Haus
Obere Möhlin**

**Die Nachbarschaftshilfe für die
Menschen vor Ort**

Präambel

Die Not der Menschen hat ein vielfältiges Gesicht – doch oft genug kommt es vor, dass diese Not nicht in das gängige Schema unserer sozialen Absicherung passt. Gleichzeitig gibt es viele, die gerne helfen würden – ihren jeweiligen Möglichkeiten entsprechend und in selbst definiertem Umfang.

Die Gründer und Mitglieder des Vereins „Hilfe von Haus zu Haus Obere Möhlin“ nehmen hier ihre Verantwortung wahr. Sie wollen die bestehende Not lindern und das potentielle Engagement für die Anderen erschließen. Darüber hinaus geht es darum, das dörfliche Zusammenleben in den angeschlossenen Gemeinden zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit dieser Satzung wird den oben benannten Anliegen folgender Gemeinden, der katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin mit folgenden Pfarrgemeinden:

- ◆ St. Fides und Markus, Sölden
- ◆ St. Peter und Paul, St. Ulrich
- ◆ St. Hilarius, Bollschweil,
- ◆ St. Georg, Ehrenstetten
- ◆ Mariä Himmelfahrt, Kirchhofen
- ◆ Heilig Kreuz, Offnadingen,
- ◆ St. Gallus, Norsingen,
- ◆ St. Michael, Scherzingen,

der evangelischen Kirchengemeinden

- ◆ Ehrenkirchen-Bollschweil und der
- ◆ Johannesgemeinde Merzhausen (für Sölden)
vertreten durch den Diakonieverein Hexental e.V.

sowie der politischen Gemeinden

- ◆ Sölden,
- ◆ Bollschweil und
- ◆ Ehrenkirchen

eine Organisationsstruktur gegeben.

Das Einzugsgebiet des Vereins beschränkt sich auf die oben genannten Gemeinden.

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Hilfe von Haus zu Haus Obere Möhlin (HvHzH)
Der Sitz des Vereins ist in Bollschweil. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Gesundheitspflege.
Hierzu bietet der Verein zum Beispiel Hilfe für bedürftige, kranke und ältere Menschen
 - ◆ in der häuslichen Versorgung und Betreuung,
 - ◆ bei Besorgungen/Einkäufen
 - ◆ und in der Begleitung an.Der Verein hilft darüber hinaus Familien in der Versorgung kranker und behinderter Familienmitglieder.
Weitere Hilfen werden in den oben genannten Feldern je nach Bedarf entwickelt und angeboten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen im Einzugsgebiet.
4. Der Verein strebt die Kooperation mit den kirchlichen sozialen Trägern im Einzugsgebiet an.

§ 3

Mitgliedschaft/Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in Euro verpflichten.
2. Dem Verein gehören ferner die Gemeinden (siehe Präambel) als Mitglieder an. Die Mitgliedsrechte werden von einem Vertreter der jeweiligen Gemeinden bzw. Pfarrgemeinden wahrgenommen. Die Gemeinden bzw. Pfarrgemeinden zeigen dem Vorstand des Vereins den Namen, die Funktion und die Anschrift ihres jeweiligen Vertreters schriftlich an.
3. Die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.
5. Die Höhe des jährlichen Euro-Beitrages der Gemeinden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso die Art des gültigen Gemeindebeitragsmodells.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt:
 - a. Natürliche Personen können ihren Austritt schriftlich an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.
 - b. Gemeinden können ihren Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende des übernächsten Kalenderjahres erklären. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.
2. Ausschluss:
 - a. Die Streichung der Mitgliedschaft natürlicher Personen erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes wenn sie trotz schriftlicher Mahnung mit ihrer Beitragszahlung oder sonstigen Zahlungen im Rückstand geblieben sind.
 - b. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - c. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
 - d. Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 1.b.) entsprechend.
 - e. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
3. Tod/Auflösung:

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (natürliche Personen)
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung
 - e. Erstellen des Jahresberichtes
 - f. Erstellen der Jahresplanung
 - g. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h. Kooperation mit den kirchlichen sozialen Trägern im Einzugsgebiet.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (gewählt von der Mitgliederversammlung)
 - b. zwei Stellvertretern (gewählt von der Mitgliederversammlung)
 - c. ein Delegierter der katholischen Kirchengemeinden,
ein Delegierter der evangelischen Kirchengemeinden sowie
ein Delegierter der politischen Gemeinden
(jeweils benannt von den Gemeinden),
 - d. die Delegierte der Einsatzleitungen (benannt von den Einsatzleitungen)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, von ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Delegierten der Gemeinden im Vorstand werden aus dem Kreis der jeweiligen Gemeinden (§3 Abs. 2) delegiert.
Die Vertreterin der Einsatzleitungen wird von den Einsatzleitungen bestimmt und ist ebenfalls stimmberechtigt.
Die Delegierten der Gemeinden und die Vertreterin der Einsatzleitungen können nicht als Vorsitzende oder Stellvertreter gewählt werden.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Vorzeitig ausscheidende gewählte Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird. Scheidet ein Stellvertreter aus ist ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei Bedarf form- und fristlos einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder

verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium und ist vor allem für nachfolgende Aufgaben zuständig:
 - ◆ Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - ◆ Wahl des Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter
 - ◆ Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - ◆ Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - ◆ Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - ◆ Entlastung des Vorstandes
 - ◆ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - ◆ Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - ◆ Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - ◆ Satzungsänderungen
 - ◆ Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der politischen Gemeinden einberufen.
3. Die Mitglieder haben folgendes Stimmrecht:
 - a. Natürliche Personen: Je eine Stimme.
 - b. Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden
Je fünf Stimmen.
 - c. Acht Vertreter der katholischen Kirchengemeinde Batzenberg – Obere Möhlin mit ihren Pfarrgemeinden
Je fünf Stimmen
 - d. Vertreter der politischen Gemeinden:
Je fünfundzwanzig Stimmen.

Die Stimmen eines nicht anwesenden Vertreters können nicht auf Vertreter anderer Gemeinden übertragen werden.
4. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die ein Drittel der möglichen Stimmen repräsentieren, einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an einen der Vorsitzenden richten, einzuberufen. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

7. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Die Wahlen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
10. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
11. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - ◆ Satzungsänderungen,
 - ◆ Auflösung des Vereins.

§ 8 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der regulären jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen nach Maßgabe des aktuell gültigen Gemeindebeitragsmodells an die kirchlichen und politischen Gemeinden, die es im Sinne des § 2 zu verwenden haben. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 13 Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Staufen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Vorstehende Satzungsänderung wird in der Mitgliederversammlung am 29. April 2015 durch die anwesenden Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste beschlossen.